

Gesuch für eine Bewilligung sowie Übereinstimmungserklärung für eine Wärmepumpe (WP)

1. Allgemeines	Angaben zum Gebäude	
	Gemeinde:	Parzellen-/Baurechts-Nr.:
	Gebäude-Nr.: (bei Neubauten genügt Parz.-Nr.)	Geplante Inbetriebnahme WP:
	Gebäudeadresse:	
	Angaben zu Personenadressen (Name / Vorname / Firmenname, Strasse / Haus-Nr., PLZ / Ort, Telefon / E-Mail)	
2. Angaben zum Gebäude und zur Wärmepumpe	Grundeigentümerschaft (Verwaltung):	
	Anlageeigentümerschaft: ☐ dito Grundeigentümerschaft ☐ andere:	
	Ersteller der Anlage:	Verantwortliche Person:
	Gebäudekategorie: ☐ Einfamilienhaus (zusätzlich Einliegerwohnung mit max. 2.5 Zimmern zulässig) ☐ andere Gebäude:	
	Anlagentyp / Hersteller: ☐ Monoblock ☐ Splitgerät *	
Art und Menge des Kältemittel: R- kg: ☐ nicht brennbar ☐ brennbar		
Sicherheitsklasse (A3, A2L etc.):		
Leistung: kW:		
Aufstellung Gerät mit Kältemittel: ☐ im Freien ☐ im Gebäude		
Unbedenklichkeitsgrenze: Die Unbedenklichkeitsgrenze liegt beim Kältemittel der Sicherheitsklasse A3 bei ca. 0.15 kg und beim Kältemittel A2L bei ca. 1.8 kg. ☐ UNTER der Unbedenklichkeitsgrenze ☐ ÜBER der Unbedenklichkeitsgrenze		
* Splitgerät: Aussen- und Inneneinheit der Wärmepumpe sind mit Kältemittelleitungen verbunden. Die in den Verbindungsleitungen einer Split-Wärmepumpe enthaltene Kältemittelmenge ist bei Verwendung brennbarer Kältemittel der gesamten anrechenbaren Kältemittelfüllmenge des Systems zuzuordnen und bei der Beurteilung der Anforderungen an den Aufstellraum mit zu berücksichtigen. Die VKF-Brandschutzvorschriften, der Stand der Technik sowie die Vorgaben des Systemhalters müssen immer beachtet werden.		

An die Aufstellung von Wärmepumpen können Anforderungen entstehen (siehe Planungshilfe GR Nr. 14 Wärmepumpen).

Die konforme Aufstellung und Ausführung der Wärmepumpenanlage gemäss dem Stand-der-Technik und Umsetzung der Brandschutzmassnahmen obliegen der Verantwortung der beteiligten Planer sowie Errichter.

Die **Anlage ist bezüglich der Art sowie der Menge des Kältemittels klar zu beschriften**. Die Bezeichnung muss ohne Hilfsmittel vor Ort abgelesen werden können (gut zugänglich, leicht lesbar und dauerhaft)

3.1 Aufstellung im Freien:

Die Vorgaben des Systemhalters der Anlage müssen eingehalten werden (Abstände zu Licht- und Kanalisations-schächten, Lüftungsöffnungen und dergleichen). Die Anlage ist so aufzustellen, dass kein Kältemittel in das Gebäude gelangen kann. Die Installationsleitungen zwischen der Anlage und dem Gebäude sind gasdicht abzuschotten.

3.2 Aufstellung im Gebäude:

Die Anforderungen an die Aufstellung von Wärmepumpen sind **abhängig von der Art und der Menge des Kältemittels**. Bei brennbaren oder giftigen Kältemitteln ist massgebend, ob die Unbedenklichkeitsgrenze überschritten ist. Diese liegt beim Kältemittel der Sicherheitsklasse A3 bei ca. 0.15 kg und beim Kältemittel A2L bei ca. 1.8 kg.

Brennbare Kältemittel UNTER der Unbedenklichkeitsgrenze sowie nichtbrennbare Kältemittel

Wärmepumpen mit elektrischem Antrieb dürfen in **Räumen beliebiger Bauart und beliebigen Ausbaus** aufgestellt werden.

Ausgenommen sind Räume, für die in den Brandschutzvorschriften ein Aufstellungsverbot festgehalten ist, dies sind unter anderem:

- **Einfamilienhaus:** Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten und feste Brennstoffe, Einstellraum für Motorfahrzeuge für mehrere Gebäude, Raum mit Elektrospeicher (Lithium Batterien), Liftmotorenräume
- **Andere Gebäude:** vertikale oder horizontale Fluchtwege, Lüftungsräume für mehrere Lüftungsabschnitte, Liftmotorenräume, Lager für feste und flüssige Brennstoffe, Einstellraum >150 m² oder in einem Parking, Raum mit einem Elektrospeicher (Lithium Batterien), Sprinklerraum, Lüftungsraum für gewerbliche Küchen.

Brennbare Kältemittel ÜBER der Unbedenklichkeitsgrenze

Bei der **Aufstellung im Gebäude** gelten folgende Anforderungen:

- Der Raum mit der Wärmepumpe muss als **separater Heizraum** (separater Brandabschnitt) ausgebaut sein.
- Der Raum darf nicht öffentlich oder frei zugänglich sein.
- Er ist ausschliesslich als Heizraum vorgesehen und darf nicht als Keller oder Waschküche, Lüftungsraum, Garage oder für andere Zwecke genutzt werden. Weitere Heizungs- und Sanitärinstallationen zur Warmwasseraufbereitung und zur Wasserverteilung sind zulässig.
- Je nach Kältemittelmenge oder Raumvolumen ist **ein Maschinenraum nach SN EN 378-3** gefordert (technisch abgegrenzter Raum mit eingeschränktem Zutritt und speziellen Schutzmassnahmen).

Aus nachfolgenden Vorschriften können sich weitere Anforderungen ergeben. Diese müssen zusätzlich bei der **Aufstellung im Gebäude oder im Freien** beachtet werden.

- Vorgaben des Systemhalters der Anlage
- VKF-Brandschutzvorschriften
- Suissetec – Merkblatt Januar 2026 «Umgang mit Wärmepumpen und Kälteanlagen mit gering toxischen, brennbaren Kältemitteln»
- Schweizerischer Verband für Kältetechnik SVK – Merkblatt Juli 2025 «Umgang mit Wärmepumpen und Kälteanlagen mit gering toxischen, brennbaren Kältemitteln der Sicherheitsklasse A3 und A2L»
- SN EN 378 Teil 1-3
- SUVA – Merkblatt 66139: Kälteanlagen und Wärmepumpen sicher betreiben
- EKAS-Richtlinie 6517

Seitens der zuständigen Brandschutzbehörde **findet nur eine grobe Prüfung auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit sowie Plausibilität statt.**

- Bei Aufstellung einer Monoblock-Wärmepumpe im Freien erfolgt keine feuerpolizeiliche Abnahmekontrolle

Bei Aufstellung im Gebäude beurteilt die Brandschutzbehörde nur den Raum der Aufstellung (Wände/Decke/Türe sowie die Nutzung) bezüglich dem Brandschutz.

- **Bei Aufstellung im Gebäude mit Kältemittelmenge UNTER der Unbedenklichkeitsgrenze** erteilt die Brandschutzbehörde nach Prüfung der Unterlagen eine feuerpolizeiliche Bewilligung im Koordinationsverfahren. Allfällige weiterführende Auflagen bleiben vorbehalten. Eine feuerpolizeiliche Abnahmekontrolle bleibt vorbehalten.
- **Bei Aufstellung im Gebäude mit Kältemittelmenge ÜBER der Unbedenklichkeitsgrenze** erteilt die Brandschutzbehörde nach Prüfung der Unterlagen eine feuerpolizeiliche Bewilligung im Koordinationsverfahren. Allfällige weiterführende Auflagen bleiben vorbehalten. Eine feuerpolizeiliche Abnahmekontrolle wird vor Ort durchgeführt.

Die den Merkblättern der suissetec sowie des SVK im Anhang beigelegten Checklisten sind, durch die zuständige Fachfirma/Installationsunternehmen sowie den Anlagebetreiber entsprechend dem Geltungsbereich, vollständig auszufüllen, der Eigentümer- bzw. Nutzerschaft zu übergeben und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen. Es müssen sämtliche Punkte auf den jeweiligen Checklisten erfüllt werden, damit die Anlage in Betrieb genommen werden darf.

Die Gebäudeversicherung Graubünden übernimmt keine Gewähr für die tatsächliche Einhaltung der Brandschutzvorschriften und namentlich keine Haftung für die Sicherheit der Anlage und Baute.

Übereinstimmungserklärung Brandschutz

Gemäss VKF-Brandschutzrichtlinie 11-15 „Qualitätssicherung im Brandschutz“, Ziffer 4.1

Mit der Unterzeichnung dieser Übereinstimmungserklärung bescheinigt die/der QS-Verantwortliche Brandschutz (Installateur oder Errichter der Anlage) vor Inbetriebnahme der Anlage der Eigentümerschaft sowie der Brandschutzbehörde die ordnungsgemässe Umsetzung aller ihr/ihm durch die Brandschutzvorschriften auferlegten Qualitätssicherungsmaßnahmen. Im Besonderen werden die gesetzlichen Vorgaben der VKF-Brandschutzrichtlinie 24-15 „Wärmetechnische Anlagen“, in Kraft ab dem 1.1.2015 sowie der Stand-der-Technik, eingehalten.

Verantwortliche Person QS Brandschutz (Errichter der Anlage)

Person (Name/Vorname)	
Telefon / E-Mail	
Firma	
Adresse	
PLZ/Ort	
Datum	
Rechtsgültige Unterschrift und Stempel*	

* Die Unterzeichnung der Übereinstimmungserklärung hat durch die/den QS-Verantwortliche/n der Errichter Firma persönlich zu erfolgen.

Die Gesuchsunterlagen sind vollständig auszufüllen. **Unvollständig ausgefüllte Unterlagen werden nicht bearbeitet und retourniert.** Bitte senden Sie die Gesuchsunterlagen / Übereinstimmungserklärung in **2-facher** Ausführung zusammen mit folgenden Beilagen ausgefüllt und unterschrieben an das **Bauamt der Standortgemeinde** der Anlage (zur Weiterleitung an die zuständige Brandschutzbehörde):

- ☒ Katasterplan ☒ Grundrissplan inkl. alle notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der Geräteaufstellung im Gebäude **

** Bei Aufstellung von Monoblock-Wärmepumpen im Freien oder bei Gebäudekategorie Einfamilienhaus genügt der Katasterplan